Zeitanteiliger Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Heirat im Laufe des Jahres?

Gericht/Az:	FG München, Urteil vom 27.11.2019 9 K 3275/18
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 24b EStG

Bei Heirat keine zeitanteilige Ermittlung des Entlastungsbetrags

Eine der Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist, dass der Steuerpflichtige alleinstehend ist. Dies bedeutet, dass er den gesamten Veranlagungszeitraum nicht verheiratet ist[1]. Deshalb kommt das FG München zum Ergebnis, dass im Jahr der Eheschließung nicht eine zeitanteilige Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages möglich ist. Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH unter dem Az. III R 57/20 anhängig.

Zusammenveranlagung

Heiraten im Dezember zwei Alleinerziehende, gehen in diesem Fall beide Entlastungsbeträge verloren. Dafür ist für das gesamte Jahr eine Zusammenveranlagung nach § 26b EStG mit Anwendung des Splittingtarifs (§ 32a Abs. 6 EStG) möglich, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt begründen.

Praxishinweise

1. Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH unter dem Az. III R 57/20 anhängig. In ähnlichen Fällen können Sie mit Verweis auf das Revisionsverfahren Einspruch einlegen.
2. Mit Wirkung ab 2020 wurde der Entlastungsbetrag für das erste Kind auf 4.008 € erhöht. Für alle weiteren Kinder bleibt er bei 240 € pro weiteres Kind.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BMF, Schreiben v. 23.10.2017 IV C 8 - S 2265-a/14/10005, BStBl 2017 I S. 1432, Rz. 6.